

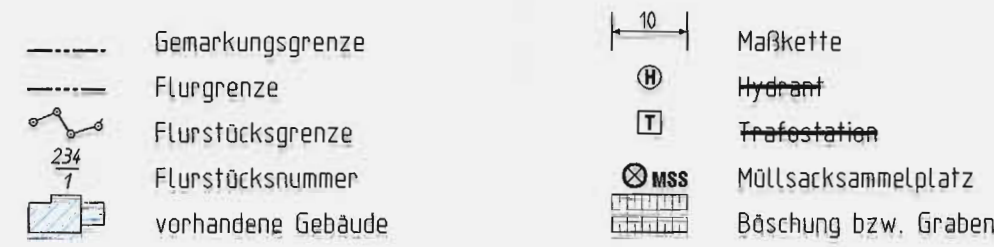


Gemarkung Neermoor

Flur 11 tlw.

Maßstab: 1 : 1000

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



- 1. Bodeneindeutigkeit**
Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frägeschichtliche Bodeneindeutigkeiten gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Bauaufsicht zu melden.
- 2. Altablagerungen, Altstandorte**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3. Gewässer II. u. III. Ordnung**
Für die in Bebauungsplänen gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Oldersum oder der Siedlung Neermoorland entlang der Gewässer II. Ordnung 10,00 m und entlang III. Ordnung 6,00 m Bäumeisen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Soweit ist eine Bauzeit gemäß § 12 NdsO in Verbindung mit § 12 NdsO erforderlich, die der Entwässerungsverband in der weiteren Abwicklung abzusichern haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig. Bei Graben II. Ordnung, die an öffentliche Verkehrsflächen verlaufen, kann der Baustreifen auf der gegenüberliegenden Grabenseite bis auf 150 m reduziert werden.
- Hinweise:**
 - 4. Rechtliche Grundlagen**
Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung:
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Planungsrechtverordnung 1990 (PlanV90)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - 5. Grünordnungspläne (GÖP)**
Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes ist die integrierte Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. N 10A.
 - 6. Externe Kompensationsmaßnahmen**
Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur natürlichen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in den geschützten Bereich des Baugrundstücks und Erschließungsstraßen durchzuführen:
 - Das Flurstück 15, Flur 14 der Gemarkung Wersinghefen (ca. 7,85 ha) ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauarbeiten der freien Sukzession zu überlassen (s. Begründung Nr. 14.3.4).
 - 7. Müll-, Sperrmüll-, Strauch- u. Baumschnittabfuhr**
Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer sind Müllsack, Sperrmüll sowie bei der Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt, in den Fällen, in denen der Müllwagen nicht unmittelbar vorfahren kann, zu einer von der Müllabfuhr angefahrenen Straße zu bringen. An den Stichstraßen ohne Wendehammer ist ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht erlaubt.
 - 8. Einleitungsverbot in Graben II. u. III. Ordnung**
Die Einleitungsverbote des Oberflächenwassers in das Gewässer II. Ordnung Wersinghefenkanal / Kanalsiedlungsgraben wurde mit Verfügung des Landkreises Leer vom 10. Nov. 1999 - Az.: IV/68-sch-MU-124/99 - erteilt.

Für die in Bebauungsplänen gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Oldersum oder der Siedlung Neermoorland entlang der Gewässer II. Ordnung 10,00 m und entlang III. Ordnung 6,00 m Bäumeisen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Soweit ist eine Bauzeit gemäß § 12 NdsO in Verbindung mit § 12 NdsO erforderlich, die der Entwässerungsverband in der weiteren Abwicklung abzusichern haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig. Bei Graben II. Ordnung, die an öffentliche Verkehrsflächen verlaufen, kann der Baustreifen auf der gegenüberliegenden Grabenseite bis auf 150 m reduziert werden.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frägeschichtliche Bodeneindeutigkeiten gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Bauaufsicht zu melden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Die Einleitungsverbote des Oberflächenwassers in das Gewässer II. Ordnung Wersinghefenkanal / Kanalsiedlungsgraben wurde mit Verfügung des Landkreises Leer vom 26. Feb. 2001 - Az.: IV / 68 sch-MU erteilt.

Planunterlage

Planunterlage gefertigt am:	18. Jan. 1991
	V(P) 44/90
Katasteramt Leer	gzt.
Planunterlage ergänzt am:	06. Mai 1993
	V(P) 10/93
Katasteramt Leer	gzt.
Die Planunterlage und der Bebauungsplan wurden vom	
Bauamt der Gemeinde Moormerland digital erstellt.	
Software:	MicroStation SE
	Bentley SELECT
	Bentley Systems, Inc.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

- 1. Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich besteht aus dem Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. N 10 Teil A, "Neermoor".
- 2. Allgemeine Anforderungen**
Im Geltungsbereich müssen sich bauliche Anlagen in Form und Farbe sowie in der Verwendung des Materials der historischen Eigenart des Ortes nach Maßgabe der §§ 3 - 5 anpassen.
- 3. Dächer**
 - 1. Dächer sind nur als Sattel- und Krüppelwalddächer, bei zweigeschossiger Bauweise auch als Walmdach, mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 40° bis 60° auszubilden. Bei Abwalmungen auf den Giebelseiten darf die Neigung der Abwalmung nicht geringer als die des Hauptdaches sein. Für Dachgauben und untergeordnete Gebäudeteile sind auch Neigungswinkel von 20° bis 60° zulässig.
 - 2. Flachdächer sind für Nebengebäude (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) mit einer überbaubaren Fläche bis zu 36 m² zulässig. Dabei darf die Traufhöhe 2,70 m nicht überschreiten. Alle anderen Nebengebäude (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) sind entsprechend den Anforderungen der örtlichen Bauvorschriften auszubauen.
 - 3. Die Breite der Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1 m, gemessen von der Außenkante der Wand, einzuhalten. Die Traufe ist durchgehend sichtbar zu führen.
 - 4. Loggien und Fenstereinschnitte im Dach sind unzulässig. Dachflächenfenster sind zulässig.
 - 5. Für die Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel bzw. Betondachziegel zulässig. Dieses gilt nicht für in der Dachfläche liegende Fenster und für Solartelemente zur Energieversorgung. Unzulässig sind glasierte Dachziegel.
- 4. Außenwände**
 - 1. Die Außenwände der Gebäude sind unter Verwendung von roten bis rotbraunen, unglasierten Ziegeln, Sicht- oder Verblendschlierenwerk zu errichten. Von der Ziegelfarbe sind Verblendschlierenwerksteine mit einer keramischen behandelten Oberfläche (wie z. B. gerabte oder mit Sandstein behandelte Steine). Im Bereich des Plangebietes können historische Gebäude ausnahmsweise hellen Putz aufweisen. Bei Nebengebäuden bis zu einer Grundfläche von maximal 5 m² ist die Verwendung von anderen Außenwandmaterialien, die nicht unter § 4 (1) der örtlichen Bauvorschriften aufgeführt sind, zulässig.
 - 2. Für Giebel-, Fenster- und Türumrahmungen sowie untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7 b (1), 2) BauNVO und Bekleidungsflächen aus Beton-, Kunststein-, Putz- und Holzflächen bis zu einer Gesamtgröße von 10% der jeweiligen Außenwandfläche ist die Verwendung von Glassteinen zulässig.
 - 3. Fenster- und Eingangsöffnungen müssen ein ständiges Format aufweisen. Querformatige Fenster sind nur zulässig durch senkrechte Unterteilung von feststehenden Pfosten (mindestens 12 cm).
 - 4. Fenster- und Eingangsöffnungen sowie Eingangszone mit einer Größe von über 3 m² müssen durch Pfeiler, Säulen oder andere Elemente optisch gegliedert werden.
- 5. Farbfolge**
 - 1. Als "rot bis rotbraun" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbreakord RAL 840 HR): RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 bis 8012.
 - 2. Als "hell" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbreakord RAL 840 HR): RAL 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 1017, 9001.
- 6. Ordnungsvorgaben**
 - 1. Ordnungsvorgabe handelt nach § 91 (3) BauNVO, wer der Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorzuziehen ist, falls eine Baumaßnahme oder sonstige Maßnahmen durchgeführt oder durchzuführen ist, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.
 - 2. Ordnungsvorgaben können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.
- 7. Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet mit Gliederung 1-2

2. Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- 0 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3. Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung
- Elektrizität

6. Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Grünanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserfläche, hier: Graben bzw. Vorfluter

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- zu erhaltender Baumbestand

9. sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplanes
- überbaubare Grundstücksfläche (üBG)
- Umgrenzungen von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Mischgebiet**
In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind somit Vergnügungststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
- § 2 Allgemeines Wohngebiet**
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauNVO sind im VIA folgende Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig:
 - Betriebe des Betriebsunternehmenswesens,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- § 3 Geschäftsfäche**
Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete ist die Geschäftsfäche der Gebäude in allen Vollgeschossen zu errichten. Mitunternehmen sind ebenfalls die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Trepperräume und einschließlich ihrer Umfassungswände (§ 20 Abs. 3 BauNVO).
- § 4 Einzel- und Doppelhausbebauung gem. § 9 (1) Nr. 6 BauNVO**
 - 1. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauNVO sind im Plangebiet in den für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Bei den Doppelhäusern wird je eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude angesehen, da sie einen eigenständig nutzbaren Gebäudeteil darstellen.
 - 2. In den für Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehenen Bereichen dürfen die Einzelgebäude die Länge von 18 m nicht überschreiten.
- § 5 Traufhöhe**
Die Traufhöhe darf bei den zweigeschossigen Gebäuden 3,60 m und bei den dreigeschossigen 7,00 m nicht überschreiten. Traufen von Dachaufbauten und Krüppelwäldern bleiben unberücksichtigt. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen oberer Kante der Erschließungselemente und den äußeren Schritten von Dachhaut und Außenwand, mittig von der Fassade und rechtwinklig zur Fahrbahn gemessen.
- § 6 Nebenanlagen, Garagen, offene Garagen (Carport), genehmigungsfreie bauliche Anlagen**
 - 1. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen einschließlich Carports gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten. In dem Bereich, wo Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bebauung gemäß § 12 NdsO zulässig.
- § 7 Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 2) BauNVO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.**
- § 8 Untergeordnete Gebäudeteile (§ 7 NdsO)**
Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) BauNVO handelt.
- § 9 Baumbestand gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB**
Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit § 215 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten. Im Umkreis von mindestens 5,00 m um den Stamm der zu erhaltenden Bäume sind Maßnahmen, die den Lebensraum des Baumes beeinträchtigen, nicht zulässig. Während der Bauarbeiten sind zum Schutz der erhaltenswerten Bäume die Richtlinien der RASLG 4 zu befolgen. Bei Abzug erhaltenswerter Bäume sind Ersatzpflanzungen mit ausreichend standortgerechten und heimischen Laubbäumen zu tätigen. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, STU 18/20 cm, m. Ds.
- § 10 Privatsäulen**
 - 1. 20% der Privatsäulen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
 - 2. Pro 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer Obstbaum zu pflanzen.
 - 3. Gehölzgründe sind nachzupflanzen.
- § 11 Schallschutzmaßnahmen**
 - 1. Zum Schutz bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 41 BImSchG an Gebäuden, die innerhalb des in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereiches neu errichtet werden, bzw. wo bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und Immissionshemmende Ausführung von Außenwänden und Dächern eines Gebäudes) vorzusehen. Die Vorkehrungen an den Gebäuden sind vorzunehmen, um unzumutbare Beeinträchtigungen in den Aufenthaltsbereichen und in den Schlafräumen zu vermeiden. Die Lärmimmissionen sind unzulässig, wenn durch bauliche und technische Maßnahmen folgende Immissionswerte / Innenpegel bei ausreichender Belüftung erreicht werden (Werte zur Bestimmung der Eigenschaften von Bauteilen):
 - Wohn- und Aufenthaltsräume: legistischer 40 dB(A)
 - Schlafräume: nachts 35 dB(A)

- Daraus folgen bewertete Schalldämm-Maße von:
 - R_w = 40-44 dB für Dächer und Wände,
 - R_w = 35-30 dB für Fenster und Türen.Daraus ergeben sich folgende Schallschutzmaßnahmen für Fenster, d. h. zulässig sind:
 - Kastenfenster ohne zusätzlicher Dichtung, MD-Verglasung, Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 mm bis 50 mm Scheibensabstand, Verglasung aus Dickglas, Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung, 12 mm Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern.
 - 2. Eine Zweigeschossigkeit ist im Bereich der Bahnlinie nur auf der lärmschutzwandigen Seite möglich, d. h. spricht stehende Fenster von Wohn- und Schlafräumen sind nur nach Nordosten hin auszurichten. Schrägliegende Fenster in der Dachneigung können jedoch auch auf den anderen Seiten angeordnet werden.
 - 3. Alle o. g. Angaben beziehen sich auf Räume, die zum ständigen Aufenthalt von Personen gedacht sind. Fenster von allen anderen Raumnutzungen können auch innerhalb der o. g. Bereiche zur lärmschutzwandigen Seite ausgerichtet sein.
 - 4. Zusätzlich sind in den als Mischgebiet 2 (M 2) gekennzeichneten Flächen Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien), sofern sie nicht auf der lärmschutzwandigen Seite angeordnet werden, durch bauliche Anlagen (Mindesthöhe 1,80 m) gegen Lärm zu schützen.
- § 11 Bodenabschub auf dem Flurstück 45/3, Flur 11 der Gemarkung Wersinghefen**
Bei jeder baulichen Veränderung bzw. Erdabschub auf den als Umgrenzungsflächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzten Flächen des Flurstückes 45/3, Flur 11 der Gemarkung Wersinghefen ist vom jeweiligen Eigentümer dieses Flurstücks der Nachweis zu erbringen, daß es sich um eine Fläche handelt, deren Erreich nicht mit Schadstoffen belastet ist.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25. März 1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, 27. Februar 2001
Bürgermeister

Der Satzungsausschuss hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25. Mai 2001 im Amtsblatt für den LANDKREIS LEER bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25. Mai 2001 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, 29. April 2001
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 + 2 BauGB zurechenbar Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2148, 1988 I S. 137) und der §§ 66, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1985 (Nds. GVBl. S. 199, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1998 (Nds. GVBl. S. 252) und des § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 228) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1998 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesen Bebauungsplan Nr. N 10A bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen zum nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Moormerland, 27. Februar 2001
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

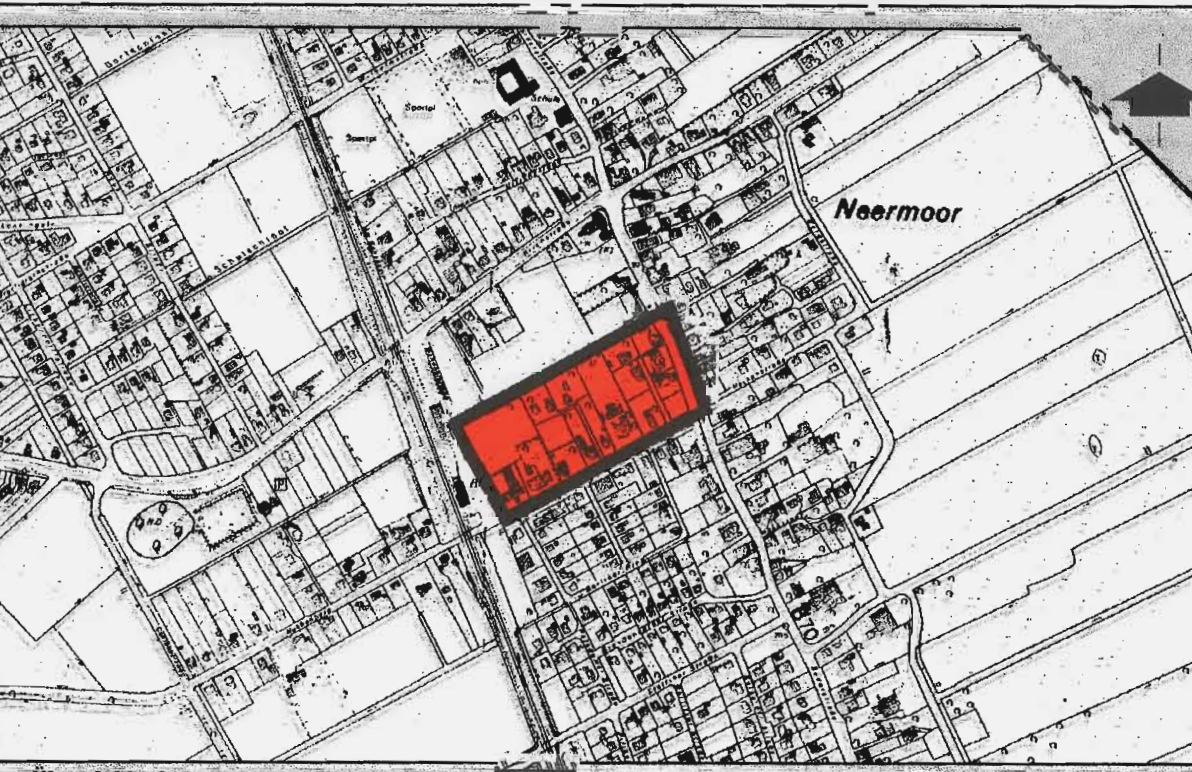
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1919 (Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 06. Mai 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Leer, 23. Februar 2001



Flüllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)



GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. N 10 A

- mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 u. 98 NdsO -

- Ortschaft Neermoor -

Datum:	September 1998
NWP	Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung	
Escherweg 1, 26121 Oldenburg	
NWP mbH • Postfach 3887 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-0 • Fax: 0441 / 9717473	
Moormerland, 26. Februar 2001	
Gemeinde Moormerland	
Datum:	22.02.2001
19.02.2001	06.02.2001
07.02.2001	Sp. 20.08.1998
Datum:	Bath: Datum: Ges.